



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Verordnung über die Erhebung der Beförderungsentgelte für den Verkehr mit Taxen für den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge (Taxitarifverordnung)

Auf der Grundlage von § 51 Absatz 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 47), in Verbindung mit § 21 Absatz 2 des Gesetzes zur Regelung des Straßenverkehrs- und Kraftfahrwesens im Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßenverkehrsrechtsgesetz – SächsStrVRG) vom 3. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 317) erlässt der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge durch Beschluss des Kreistages vom 15. Juni 2026 folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für Unternehmen, die den Verkehr mit Taxen betreiben und ihren Betriebssitz im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge haben.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet im Sinne des § 47 Absatz 4 PBefG umfasst das gesamte Gebiet des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge und der Landeshauptstadt Dresden.
- (3) Diese Verordnung gilt nicht für:
 1. Fahrten für Schulträger zum und vom Unterricht,
 2. Fahrten für den Träger der Schülerbeförderung nach § 23 Absatz 3 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsSchulG),
 3. Krankenfahrten, soweit hierüber ein Rahmenvertrag abgeschlossen ist,
 4. Fahrten für Kindergartenträger zwischen Wohnung und Kindergarten, soweit die Beförderungsbedingungen und -entgelte schriftlich vereinbart sind sowie
 5. vertraglich vereinbarte Fahrten, die regelmäßig über einen längeren Zeitraum im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) durchgeführt werden (z. B. Auftragsfahrten als Linien- oder Rufbustaxi).
- (4) Die Einhaltung dieser Verordnung unterliegt der Aufsicht der Genehmigungsbehörde.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Anfahrt ist die Fahrt eines Taxis zum Bestellort ohne Fahrgast.
- (2) Zielfahrt ist eine Fahrt, die am Zielort endet.
- (3) Rundfahrt ist eine Fahrt, die am Ausgangspunkt endet.
- (4) Ein Fahrzeug, bei dem sich die Zahl von fünf Sitzplätzen einschließlich Fahrersitzplatz lediglich aufgrund zusätzlicher Notsitze erhöht, gilt nicht als Großraumtaxi.
- (5) Betriebssitzgemeinde ist die Stadt/Gemeinde, in der das Unternehmen seinen Sitz hat. Die Betriebssitzgemeinde umfasst alle Stadt- und Ortsteile.

Taxitarifverordnung

- (6) Als Bereitstellungsraum gilt grundsätzlich die Stadt/Gemeinde, in der das Unternehmen seinen Betriebssitz hat. Ausnahmen können durch die Genehmigungsbehörde im Einzelfall zugelassen werden (§ 47 Absatz 2 Satz 3 PBefG).
- (7) Grundpreis meint das Einschalt- bzw. Bereitstellungsentgelt.
- (8) Kilometerpreis meint den Wegstreckenpreis, d. h. ein nach Teilstrecken zu errechnender Preis für die geleistete Beförderung. Eine Teilstrecke ist eine Schalteinheit des Fahrpreisanzeigers.
- (9) Zeitpreis ist das Entgelt für Wartezeit pro Stunde, auch verkehrsbedingte Wartezeit.

§ 3 Beförderungsentgelte

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich aus Grundpreis, Wegstreckenpreis und Zeitpreis zusammen.
- (2) Die Abrechnung erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger in Schalteinheiten von 0,10 €.
- (3) Normaltarif
 - 1. Tagtarif (werktags 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr)
 - a) Grundpreis: 5,00 €
 - b) Kilometerpreis:
 - bis einschließlich 3. Kilometer: 3,20 € je Kilometer
 - ab dem 4. Kilometer: 2,50 € je Kilometer
 - c) Zeitpreis: 40,00 € je Stunde (0,67 € je Minute)
 - 2. Nachttarif (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ganztägig)
 - a) Grundpreis: 6,00 €
 - b) Kilometerpreis:
 - bis einschließlich 3. Kilometer: 3,30 € je Kilometer
 - ab dem 4. Kilometer: 2,70 € je Kilometer
 - c) Zeitpreis: 43,00 € je Stunde (0,72 € je Minute)
- (4) Großraumtaxi

Der Großraumtarif gilt, wenn mehr als vier Fahrgäste gleichzeitig befördert werden.

 - 1. Tagtarif (werktags 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr)
 - a) Grundpreis: 11,00 €
 - b) Kilometerpreis:
 - bis einschließlich 3. Kilometer: 3,20 € je Kilometer
 - ab dem 4. Kilometer: 2,50 € je Kilometer
 - c) Zeitpreis: 40,00 € je Stunde
 - 2. Nachttarif (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ganztägig)
 - a) Grundpreis: 12,00 €
 - b) Kilometerpreis:
 - bis einschließlich 3. Kilometer: 3,30 € je Kilometer
 - ab dem 4. Kilometer: 2,70 € je Kilometer
 - c) Zeitpreis: 43,00 € je Stunde

Taxitarifverordnung

(5) Zuschläge

1. Ein Zuschlag in Höhe von 10,00 € wird erhoben, wenn
 - a) die Anfahrt außerhalb der Betriebssitzgemeinde erfolgt und
 - b) die Beförderung außerhalb der Betriebssitzgemeinde beginnt und endet,
 - c) ohne dass die Betriebssitzgemeinde durchfahren wird.

Der Zuschlag ist vor Fahrtbeginn anzukündigen.

2. Sonderzuschlag
Zur Berücksichtigung außergewöhnlicher, vorübergehender Kostensteigerungen, insbesondere bei Kraftstoffpreisen, kann die Genehmigungsbehörde auf Antrag die Verwendung eines gesonderten Zuschlags (Sonderzuschlag) zulassen.
 - a) Der Sonderzuschlag ist über die hierfür vorgesehene Funktion des Fahrpreisanzeigers (Taxameter) in Schritten von 1,00 € zu erheben.
 - b) Die Erhebung des Sonderzuschlags bedarf der vorherigen ausdrücklichen Genehmigung durch die Genehmigungsbehörde.
 - c) In der Genehmigung sind insbesondere Höhe, Anwendungszeitraum und sachlicher Anlass festzulegen.
 - d) Der Sonderzuschlag ist vor Fahrtbeginn gegenüber dem Fahrgast anzuzeigen.
 - e) Ohne entsprechende Genehmigung ist die Erhebung eines Sonderzuschlags unzulässig.

(6) Ergänzende Bestimmungen

1. Anfahrten innerhalb der Betriebssitzgemeinde sind mit dem Grundpreis abgegolten.
 2. Wartezeiten umfassen alle Standzeiten während der Beförderung sowie verkehrsbedingte Verzögerungen.
 3. Der Fahrpreis ergibt sich verbindlich aus der Anzeige des Fahrpreisanzeigers.
- (7) Die festgesetzten Entgelte sind verbindlich und dürfen weder über- noch unterschritten werden, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

§ 4

Festpreise (Tarifkorridor)

- (1) Bei Fahrten auf vorherige Bestellung mit einem vereinbarten Start- und Zielort sind abweichend von dem Beförderungsentgelt nach § 3 Festpreise zulässig. Die vorherige Bestellung kann persönlich, telefonisch oder elektronisch erfolgen. Zuschlagspflichtige Umstände (Anfahrt) gemäß § 3 müssen bei vorheriger Bestellung durch den Unternehmer benannt werden.
- (2) Das Beförderungsentgelt für Fahrten nach § 4 wird zwischen dem Unternehmen oder einem von diesem beauftragten Dritten mit dem Kunden vor der Fahrt als Festpreis verbindlich vereinbart (inklusive Zuschläge nach § 3). Vom Unternehmen kann, um Festpreise zu vereinbaren, eine Vermittlungszentrale beauftragt werden. Dem Kunden ist vor der Fahrt, unter Angabe von Datum und Uhrzeit der Vereinbarung und anfallenden Zuschlägen, eine Bestätigung (elektronisch oder in Papierform), über den vereinbarten Festpreis auszustellen und dieser ist vor Fahrtantritt durch den Fahrer noch einmal zu bestätigen.
- (3) Die Vereinbarung über das Fahrtentgelt ist schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren. Es sind insbesondere die Kundendaten, der Zeitpunkt der Vereinbarung, die enthaltenen Zuschläge sowie das vereinbarte Fahrtentgelt aufzuzeichnen. Änderungen, die sich nach Abschluss der Vereinbarung ergeben, sind ebenfalls zu erfassen.

Taxitarifverordnung

- (4) Der Festpreis darf das nach dieser Verordnung maßgebliche Beförderungsentgelt um höchstens 20 % überschreiten und um höchstens 5 % unterschreiten („Tarifkorridor“). Die Zuschlagsregelungen des § 3 sind anzuwenden. Wartezeittarife finden keine Anwendung.
- (5) Wird eine Fahrt zum Festpreis auf Wunsch des Fahrgastes vor Erreichen des vereinbarten Zielorts für länger als fünf Minuten unterbrochen oder abgebrochen, ist für die bisher zurückgelegte Strecke der vereinbarte Festpreis zu zahlen und die Fahrt ist beendet. Der Fahrabbruch ist schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren.

§ 5 Beförderungsbedingungen

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrgebietes.
- (2) Für Fahrten über das Pflichtfahrgebiet hinaus besteht keine Tarifpflicht. Beförderungsentgelte sind unter Beachtung des § 37 Absatz 3 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) mit dem Fahrgast vor Fahrtbeginn frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gilt das für das Pflichtfahrgebiet festgesetzte Beförderungsentgelt als vereinbart.
- (3) Das Beförderungsentgelt ist durch den Fahrgast nach Beendigung der Fahrt zu entrichten. Das Fahrpersonal kann bei Antritt der Fahrt eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangen.
- (4) Auf Verlangen des Fahrgastes ist eine Quittung auszustellen. Diese Quittung muss folgende Angaben enthalten:
 - 1. Betrag des zu zahlenden Beförderungsentgeltes unter Ausweisung des Mehrwertsteuersatzes,
 - 2. Fahrstrecke (Ausgangs- und Endpunkt der Fahrt),
 - 3. Ordnungsnummer des Taxis,
 - 4. Name des Fahrzeugführers,
 - 5. Datum und Unterschrift des Fahrzeugführers und
 - 6. Name und Anschrift des Unternehmens (Firmenstempel).
- (5) Pro zu befördernde Person muss ein Gepäckstück im Kofferraum befördert werden. Außerdem sind Handgepäck, Hilfsmittel und Kinderwagen unentgeltlich zu befördern.
- (6) Sperrige Güter und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren oder Belästigungen zu befürchten sind sowie aufgrund ihrer Größe oder Beschaffenheit eine besondere Unterbringung im Fahrzeug erforderlich wird. Dies liegt insbesondere vor, wenn sich nach dem Beladen des Taxis mit dem Gepäck die Heck- oder Kofferraumklappe nicht mehr ordnungsgemäß schließen lässt. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um mehrere einzelne Gepäckstücke bzw. Sachen oder um ein einzelnes Gepäckstück bzw. eine einzelne Sache handelt. Dies ist auch dann gegeben, wenn Sitzplätze aufgrund der zu befördernden Sache verlorengehen (z. B. durch Umklappen der Rücksitzbank).
- (7) Ein Abdruck der Taxitarifverordnung ist in jeder Taxe mitzuführen. Jedem Fahrgast ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

§ 6 Fahrpreisanzeiger (Taxameter)

- (1) Taxen müssen mit einem geeichten Fahrpreisanzeiger ausgestattet sein.
- (2) Der Fahrpreis ist für den Fahrgast jederzeit ablesbar darzustellen. Er umfasst den Grundpreis, Kilometertarif, Zeittarif sowie Zuschläge.
- (3) Der Fahrpreisanzeiger ist bei Fahrten innerhalb des Pflichtfahrgebietes und nach Aufnahme des Fahrgastes stets einzuschalten. Bei Anfahrten erfolgt die Einschaltung des Fahrpreisanzeigers erst beim Eintreffen am Einstiegsort. Der Fahrpreisanzeiger muss tagesabhängige Tarifstufen automatisch schalten.
- (4) Fahrten zum Festpreis sind zum Beförderungsbeginn im Taxameter manuell oder automatisiert (Übertragung per Datenfunk) und/oder der Technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) zu erfassen.
- (5) Tritt während der Beförderung innerhalb des Pflichtfahrbereiches eine Störung des Fahrpreisanzeigers auf, ist die Fahrt zu Ende zu führen. Das Beförderungsentgelt ist nach § 3 entsprechend dem Fahrzeugkilometerzähler zu ermitteln. Der Fahrgast ist über die Störung unverzüglich zu informieren.
- (6) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen. Der Fahrpreisanzeiger muss anschließend zum nächstmöglichen Termin nachgeeicht werden.

§ 7 Auftragsstornierung und Schadensersatz

- (1) Kann eine Fahrt nach Auftragserteilung durch den Fahrgast und Bereitstellung des Fahrzeuges durch das Fahrpersonal aus Gründen, die der Fahrgast zu vertreten hat, nicht ausgeführt werden, so ist das zu diesem Zeitpunkt auf dem Fahrpreisanzeiger angezeigte Entgelt zu zahlen.
- (2) Schadensersatz ist nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu leisten.

§ 8 Sondervereinbarungen

Von den festgesetzten Beförderungsentgelten abweichende Sondervereinbarungen mit Krankenkassen und mit Verkehrsunternehmen des ÖPNV im Pflichtfahrgebiet sind gemäß § 51 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 PBefG zulässig, wenn diese durch die zuständige Behörde genehmigt worden sind.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Absatz 1 Nummer 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

Taxitarifverordnung

1. entgegen § 3 Absatz 3 oder 4 die vorgeschriebenen Tarife nicht anwendet,
 2. entgegen § 3 Absatz 5 unzulässige Zuschläge erhebt oder Zuschläge nicht ordnungsgemäß ankündigt,
 3. entgegen § 3 Absatz 5 Nummer 2 einen Sonderzuschlag ohne vorherige Genehmigung der Genehmigungsbehörde erhebt oder die in der Genehmigung festgelegten Bedingungen nicht einhält,
 4. entgegen § 4 Absatz 2 einen Festpreis nicht vor Fahrtbeginn vereinbart,
 5. entgegen § 4 Absatz 3 die Festpreisvereinbarung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig dokumentiert,
 6. entgegen § 4 Absatz 4 den zulässigen Tarifkorridor überschreitet oder unterschreitet,
 7. entgegen § 5 Absatz 7 keinen Abdruck dieser Verordnung mitführt oder auf Verlangen nicht zur Einsicht vorlegt,
 8. entgegen § 6 Absatz 1 ein Taxi ohne geeichten Fahrpreisanzeiger einsetzt,
 9. entgegen § 6 Absatz 3 den Fahrpreisanzeiger nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig einschaltet,
 10. entgegen § 6 Absatz 5 den Fahrgast nicht unverzüglich über eine Störung des Fahrpreisanzeigers informiert,
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 61 Absatz 2 PBefG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Die Taxitarifverordnung tritt am 1. August 2026 nach der Beschlussfassung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vom 30. September 2013 mit Nachtrag vom 18. Mai 2015, 9. Januar 2020 und 14. Oktober 2022 außer Kraft.

Pirna, 24.06.2026

M. Geisler
Landrat

(Siegel)

Hinweis:

Nach § 3 Absatz 5 und 6 Sächsische Landkreisordnung (SächsLKrO) gelten Satzungen und andere Rechtsvorschriften des Landkreises, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Absatz 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) wenn die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist. § 3 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 SächsLKrO gelten für andere Rechtsvorschriften des Landkreises entsprechend.